

Satzung des Norddeutschen Rundfunks

in der Fassung vom 18. Juni 2021, zuletzt geändert am 12. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- Artikel 1 - Name und Aufgaben der Anstalt
- Artikel 2 - Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

II. Organe der Anstalt

1. Rundfunkrat

- Artikel 3 - Wahl des Vorstands
- Artikel 4 - Aufgaben des Vorsitzes
- Artikel 5 - Sitzungen
- Artikel 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen
- Artikel 7 - Einladungen
- Artikel 8 - Tagesordnung
- Artikel 9 - Beschlüsse
- Artikel 10 - Sitzungsprotokoll
- Artikel 11 - Ausschüsse

2. Landesrundfunkräte

- Artikel 12 - Landesrundfunkrat

3. Verwaltungsrat

- Artikel 13 - Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung
- Artikel 14 - Aufgaben des Vorsitzes
- Artikel 15 - Sitzungen
- Artikel 16 - Einladungen
- Artikel 17 - Tagesordnung
- Artikel 18 - Audio-/Videokonferenz und schriftliches Beschlussverfahren
- Artikel 19 - Sitzungsprotokoll
- Artikel 20 - Ausschüsse

4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat

- Artikel 21 - Transparenz der Gremienarbeit Artikel 22 - Schriftform
- Artikel 22 - Schriftform
- Artikel 23 - Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats
- Artikel 24 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder
- Artikel 25 - Gremiengeschäftsstelle

5. Geschäftsleitung

- Artikel 26 - Aufgaben der Intendantin / des Intendanten und der Stellvertretenden Intendantin / des Stellvertretenden Intendanten
- Artikel 27 - Direktorinnen und Direktoren
- Artikel 28 - Zeichnungsrecht
- Artikel 29 - Projekt- und Finanzkontrolle

III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Artikel 30 - Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Artikel 31 - Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans

Artikel 32 - Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

IV. Satzungsänderung

Artikel 33 - Satzungsänderung

Artikel 34 - Gebührensatzung

V. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

Artikel 35 - Übergangsbestimmung

Artikel 36 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Name und Aufgaben der Anstalt

1. Die Anstalt führt den Namen „NORDDEUTSCHER RUNDFUNK Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
2. Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem NDR Staatsvertrag.

Artikel 2

Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

1. Sitz der Anstalt ist Hamburg.
2. Die Anstalt unterhält Funkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin (Landesfunkhäuser). Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

II. Organe der Anstalt

1. Rundfunkrat

Artikel 3

Wahl des Vorstands

1. Der Rundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz und erste, zweite und dritte Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Die vier Mitglieder müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorstand muss gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Schleswig-Holstein - Niedersachsen - Hamburg - Mecklenburg-Vorpommern.
2. Mitglieder des Vorstands können mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird ein nachfolgendes Mitglied aus demselben Land für den Rest der Amtsperiode gewählt.

Artikel 4

Aufgaben des Vorsitzes

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied führt die Geschäfte des Rundfunkrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind das den Vorsitz innehabende Mitglied sowie alle stellvertretenden Mitglieder des Vorstands verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.

3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 17 Absatz 2 bis 7 des NDR Staatsvertrags ausschließen, sind von dem betroffenen Rundfunkratsmitglied dem den Vorsitz innehabenden Mitglied mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, so hat das den Vorsitz innehabende Mitglied unverzüglich die gemäß § 18 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags entsendende Organisation oder Gruppe hiervon zu unterrichten und auf die Entsendung eines nachfolgenden Mitglieds hinzuwirken.
4. Das den Vorsitz innehabende Mitglied unterrichtet 9 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats hiervon die Präsidenten der Landtage in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und die entsendungsberechtigten Organisationen gemäß § 18 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags, damit eine rechtzeitige Neubildung des Rundfunkrats gewährleistet ist.
5. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder des neuen Rundfunkrats unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

Artikel 5 Sitzungen

1. Der Rundfunkrat tritt mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
 - a) wenn das den Vorsitz innehabende Mitglied es für erforderlich hält;
 - b) wenn mindestens 14 Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragen;
 - c) auf Antrag eines Landesrundfunkrats.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Intendantin / der Intendant, die Stellvertretende Intendantin / der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu ebenso verpflichtet wie das den Vorsitz innehabende Mitglied des Verwaltungsrats. Die Direktorinnen und Direktoren können sich vertreten lassen. Die Intendantin / der Intendant kann zur Beratung weitere Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
5. Ist die Durchführung einer Sitzung des Rundfunkrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder und der nach Absatz 3 und 4 sonst Teilnahmeberechtigten nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats anordnen, dass ohne unmittelbare Anwesenheit stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder des Rundfunkrats unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an deren Identität besteht. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist zu gewährleisten; die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

6. Im Anschluss an die Sitzung des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse wird die Anwesenheitsliste durch das den Vorsitz innehabende Mitglied veröffentlicht.
7. Der Rundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum des NDR oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden.
2. Das den Vorsitz innehabende Mitglied legt im Einvernehmen mit den stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands fest, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Der Rundfunkrat kann mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung von dieser Festlegung abweichen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des NDR oder Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrats sind nicht öffentlich.
4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beratungen ist dem den Vorsitz innehabenden Mitglied vorbehalten, soweit der Rundfunkrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
5. Das Nähere können die Geschäftsordnungen von Rundfunkrat und Landesrundfunkrat bestimmen.

Artikel 7 Einladungen

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.
2. Die Frist kann bei besonderen Umständen auf eine Woche verkürzt werden.
3. Die Frist zur Einberufung einer erneuten Sitzung nach § 22 Absatz 2 des NDR Staatsvertrags darf nicht kürzer als eine Woche sein.
4. Die Teilnahmeberechtigten sind mit gleichen Fristen schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
5. Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.

Artikel 8 Tagesordnung

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

2. Die Tagesordnung bestimmt das den Vorsitz innehabende Mitglied.
3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens sechs Mitglieder ihn unterstützen.
4. Anträgen des Verwaltungsrats und Anträgen der Intendantin / des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

Artikel 9 Beschlüsse

1. Beschlüsse dürfen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden sind oder deren Behandlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.
3. Die Mitglieder des Rundfunkrats gelten auch im Rahmen einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 angeordneten Videokonferenz als anwesend.
4. Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit der NDR Staatsvertrag oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen.
5. Beschlüsse des Rundfunkrats im Rahmen einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 angeordneten Videokonferenz sind in einem elektronischen oder, im Nachgang zu einer Videokonferenz, in einem schriftlichen Verfahren zulässig, wenn in Fällen höherer Gewalt die Beratung und Abstimmung des Rundfunkrats über einen Beschlussgegenstand ausschließlich in einem solchen Rahmen möglich ist, der Gegenstand der Beschlussfassung keinen zeitlichen Aufschub zulässt und nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats dieser Verfahrensweise vorab widersprochen hat. Das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 1 stellt das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats fest und begründet dieses. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen Mitglieder des Rundfunkrats berechtigt, die nachweisbar an der Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass diese Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.
6. Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

Artikel 10 Sitzungsprotokoll

1. Über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Rundfunkrats sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung.

Artikel 11 Ausschüsse

1. Der Rundfunkrat bildet gemäß § 23 des Staatsvertrags mindestens einen Programmausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrats vor, soweit nicht dem Programmausschuss durch § 23 des Staatsvertrags weitere Befugnisse eingeräumt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.
4. Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Rundfunkrats angehören. Die Intendantin / der Intendant, die Stellvertretende Intendantin / der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
5. Die Regelungen des Artikel 5 Absatz 5 gelten entsprechend.

2. Landesrundfunkräte

Artikel 12 Landesrundfunkrat

1. Der jeweilige Landesrundfunkrat wählt ein den Vorsitz innehabendes Mitglied und eine Stellvertretung nach Maßgabe von § 24 Absatz 5 des NDR Staatsvertrags.
2. Die Landesrundfunkräte können öffentlich tagen. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Rundfunkrat gemäß Artikel 5 bis 10 der Satzung für die Landesrundfunkräte entsprechend. Im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 ist der jeweilige örtliche Personalrat teilnahmeberechtigt.
3. Jeder Landesrundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sollten in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen.

3. Verwaltungsrat

Artikel 13 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

1. Der Verwaltungsrat wählt ein den Vorsitz innehabendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Niedersachsen - Hamburg - Mecklenburg-Vorpommern - Schleswig-Holstein. Für die Wahl der Stellvertretung gilt die umgekehrte Reihenfolge.
2. Das den Vorsitz innehabende Mitglied und die Stellvertretung können mit einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen abberufen werden.
3. Scheidet das den Vorsitz innehabende Mitglied oder die Stellvertretung aus, so wird aus dem gleichen Land für den Rest der Amtsperiode ein nachfolgendes Mitglied gewählt.

Artikel 14 Aufgaben des Vorsitzes

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied führt die Geschäfte des Verwaltungsrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind das den Vorsitz innehabende Mitglied sowie die Stellvertretung verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 17 Absatz 2 bis 7 des NDR Staatsvertrags ausschließen, sind von dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied dem den Vorsitz innehabende Mitglied mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so hat das den Vorsitz innehabende Mitglied hiervon unverzüglich den Vorsitz des Rundfunkrats zu unterrichten und auf eine Nachwahl gemäß § 27 Absatz 3 des NDR Staatsvertrags hinzuwirken.
4. Bei Neuwahl des Verwaltungsrats lädt das den Vorsitz innehabende Mitglied die Mitglieder unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

Artikel 15 Sitzungen

1. Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
 - a) wenn das den Vorsitz innehabende Mitglied es für erforderlich hält,
 - b) wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es unter Angabe der Gründe beantragen,
 - c) auf Antrag der Intendantin / des Intendanten.
3. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats, die Intendantin / der Intendant, die Stellvertretende Intendantin / der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Intendantin / der Intendant kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 16 Einladungen

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich ein.

2. Mit gleicher Frist sind die sonstigen Teilnahmeberechtigten über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
3. Die Fristen beginnen am Tage nach der Absendung der Einladung.
4. Eine Sitzung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 des NDR Staatsvertrags ist spätestens für den dritten Tag nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei dem den Vorsitz innehabenden Mitglied einzuberufen.

Artikel 17 Tagesordnung

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung bestimmt das den Vorsitz innehabende Mitglied.
3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.
4. Anträgen des Rundfunkrats oder der Intendantin / des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
5. Ergänzungen der Tagesordnung nach Beginn der Frist des Artikels 16 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 18 Audio-/Videokonferenz und schriftliches Beschlussverfahren

1. Ist die Durchführung einer Sitzung des Verwaltungsrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann der Verwaltungsrat stattdessen im Wege einer Audio-/Videokonferenz ohne unmittelbare Anwesenheit zusammentreten. In diesem Fall ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.
2. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die an der Audio-/Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben.
3. In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eilbedürftigkeit durch das den Vorsitz innehabende Mitglied eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren veranlasst werden. Der Vorsitz hat die Voraussetzungen für ein schriftliches Beschlussverfahren bei der Zuleitung der Beschlussvorlage an die Verwaltungsratsmitglieder zu begründen.
4. Das schriftliche Votum der Verwaltungsratsmitglieder über den Beschlussvorschlag ist binnen einer von dem den Vorsitz innehabenden Mitglied festzusetzenden Frist ihm gegenüber mittels schriftlicher Erklärung, die auch per Fax oder digital übermittelt werden kann, abzugeben. Die Frist muss mindestens eine Woche betragen. Sie beginnt am Tage nach Absendung der Beschlussvorlage. Innerhalb der gleichen Frist kann jedes Verwaltungsratsmitglied einer schriftli-

chen Beschlussfassung widersprechen. Bei Widerspruch eines Verwaltungsratsmitglieds ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zulässig.

5. Das den Vorsitz innehabende Mitglied hat die gemäß Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Satzung an Sitzungen des Verwaltungsrats Teilnahmeberechtigten durch Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 über die Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens zu unterrichten.

Artikel 19 Sitzungsprotokoll

1. Über Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.
3. Die genehmigte Niederschrift ist den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

Artikel 20 Ausschüsse

1. Der Verwaltungsrat kann ständige Ausschüsse und Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
2. Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor.
3. Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Verwaltungsrats angehören. Die Intendantin / der Intendant, die Stellvertretende Intendantin / der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
4. Die Regelungen in Artikel 18 gelten entsprechend.

4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat

Artikel 21 Transparenz der Gremienarbeit

1. Die Organisationsstruktur der Gremien (Rundfunkrat, Landesrundfunkräte, Verwaltungsrat sowie ihre jeweiligen Ausschüsse) ist ebenso wie ihre personelle Zusammensetzung zu veröffentlichen.
2. Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrats sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Gremiensitzungen sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen und ihrer vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Online-Angebot des NDR ist ausreichend.

Artikel 22 Schriftform

Das Schriftformerfordernis der Artikel 5 bis 20 dieser Satzung ist erfüllt, wenn die jeweiligen Unterlagen per Brief, Fax, Mail oder auf sonst geeignete elektronische Weise übersandt oder zugänglich gemacht werden.

Artikel 23 Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

1. Vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Rundfunkrat über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem jeweiligen Gremium zu geben.
2. Der Antrag des Verwaltungsrats gemäß § 27 Absatz 2 und der Beschluss des Rundfunkrats gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3 des Staatsvertrags sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu geben.
3. Ein Beschluss des Rundfunkrats über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds darf nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit entsprechend Artikel 9 Absatz 1 Alternative 1 der Satzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Artikel 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Auslagenpauschale, Reisekosten

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 630,00.
2. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.045,00, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche in Höhe von € 840,00 monatlich. Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rundfunkrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 630,00 monatlich.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats gemäß Artikel 6 Absatz 3 und der Landesrundfunkräte gemäß Artikel 12 Absatz 2 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,00.
4. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrats sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,00 pro Sitzungstag. Gleiches gilt für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologie des Rundfunkrats bei Teilnahme an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrats sowie für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrats bei Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologie des Rundfunkrats sowie für die Ausschussvorsitzenden für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats und des jeweiligen Landesrundfunkrats.

5. Das eine Sitzung oder Tagung leitende Mitglied des Vorstands des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats und das eine Sitzung eines Ausschusses leitende Mitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 132,00 pro Tag. Das eine Sitzung des Landesrundfunkrats leitende Mitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 400,00 pro Sitzungstag.
6. Mitgliedern des Rundfunkrats, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, steht für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie des jeweiligen Landesrundfunkrats ein Sitzungsgeld in Höhe von € 300,00 pro Sitzungstag sowie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von € 100,00 zu. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitglieder des Rundfunkrats, die in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die vom Rundfunkrat oder seinen Ausschüssen durch Beschluss für einen befristeten Zeitraum mit konkretem Auftrag eingesetzt wurde, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 100,00 pro Sitzungstag. Die Mitglieder, die die Leitung einer Arbeitsgruppe übernehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 150,00 pro Sitzungstag; dies gilt nur, sofern die Mitglieder nicht bereits eine Aufwandsentschädigung erhalten.
8. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
9. Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 300,00 pro Sitzungstag dieses Gremiums, Mitgliedern der Gremien, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, steht ein Sitzungsgeld in Höhe von € 132,00 zu. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
10. Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 3 bis 7 und 9 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat informieren die jeweiligen Gremienmitglieder über die erfolgte Anpassung.
11. Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen.

Artikel 25

Gremiengeschäftsstelle

1. Für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat wird eine gemeinsame Geschäftsstelle in Hamburg eingerichtet.
2. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat von der Intendantin / dem Intendanten eingestellt und entlassen. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle vertreten sich gegenseitig.

3. Die Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben für ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist die Intendantin / der Intendant die bzw. der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
4. Die administrativen Aufgaben der Landesrundfunkräte werden durch die Sekretariate der jeweiligen Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen wahrgenommen, soweit sie nicht über die gemeinsame Gremiengeschäftsstelle abgewickelt werden.

5. Geschäftsleitung

Artikel 26

Aufgaben der Intendantin / des Intendanten und der Stellvertretenden Intendantin / des Stellvertretenden Intendanten

1. Der Norddeutsche Rundfunk wird nach Maßgabe des Staatsvertrags von der Intendantin / dem Intendanten, und in Vertretung von der Stellvertretenden Intendantin / dem Stellvertretenden Intendanten geleitet.
2. Die Stellvertretende Intendantin / der Stellvertretende Intendant wird von dem dienstältesten Direktor oder der dienstältesten Direktorin vertreten.

Artikel 27

Direktorinnen und Direktoren

1. Direktorinnen und Direktoren im Sinne von § 30 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags sind:
 1. Die Direktorin / der Direktor des Landesfunkhauses Hamburg
 2. Die Direktorin / der Direktor des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
 3. Die Direktorin / der Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
 4. Die Direktorin / der Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
 5. Die Programmdirektorin / der Programmdirektor Geschäftsbereich I
 6. Die Programmdirektorin / der Programmdirektor Geschäftsbereich II
 7. Die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor
 8. Die Justitiarin / der Justitiar
 9. Die Produktionsdirektorin / der Produktionsdirektor
2. Die Geschäftsbereiche der Direktorinnen und Direktoren ergeben sich aus den jeweiligen Dienstbezeichnungen und aus der Organisationsstruktur der jeweiligen Direktionen
3. Mehrere Geschäftsbereiche können durch eine Direktorin oder einen Direktor wahrgenommen werden.
4. Die Rechtsverhältnisse der Direktorinnen und Direktoren sind durch Sonderverträge zu regeln. Bei der ersten Anstellung darf ihre Amtszeit die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist zulässig.

Artikel 28 Zeichnungsrecht

1. Zur Vertretung der Anstalt bedarf die Intendantin / der Intendant der Mitzeichnung der Stellvertretenden Intendantin / des Stellvertretenden Intendanten oder einer oder eines der in Artikel 27 Absatz 1 genannten Direktorinnen oder Direktoren.
2. Im Falle der Verhinderung der Intendantin / des Intendanten gilt die Regelung des Artikels 26.
3. In der Regel soll die Direktion zur Mitunterzeichnung hinzugezogen werden, in dessen Aufgabenbereich die Angelegenheit fällt.
4. Die Regelungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für die Erteilung von Vollmachten. Ihr Umfang - unter Einschluss des Rechts zur Erteilung von Untervollmachten - muss sich aus der Vollmachtsurkunde ergeben.
5. Bevollmächtigte können nur in Gemeinschaft mit zur Vertretung befugten Mitarbeitenden oder mit bevollmächtigten Mitarbeitenden zeichnen. Für Fälle, in denen eine Mitzeichnung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, kann nach Maßgabe der Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen eine Einzelvollmacht erteilt werden, die auf die dort genannten Fälle zu begrenzen ist. Für diese Fälle ist auch die Erteilung einer Untervollmacht durch eine entsprechend bevollmächtigte Mitarbeitende möglich.
6. Die Zweitschriften der Vollmachtsurkunden und Untervollmachtsurkunden werden bei der Justitiarin / dem Justitiar des Norddeutschen Rundfunks hinterlegt. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können eine Liste der bevollmächtigten Mitarbeitenden abfordern.
7. Vom Prinzip der Schriftlichkeit (Zeichnung) können für Fälle, in denen seine Einhaltung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, Ausnahmen durch die Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen zugelassen werden.

Artikel 29 Projekt- und Finanzkontrolle

1. Die begleitende Projekt- und Finanzkontrolle gemäß § 30 Absatz 7 des Staatsvertrags wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Projektkontrolle obliegt der für das Projekt jeweils zuständigen Direktion,
 - b) die Finanzkontrolle erfolgt in der Hauptabteilung Finanzen.
2. Näheres regelt die Finanzordnung.

III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Artikel 30 Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Das Wirtschaftsjahr des Norddeutschen Rundfunks ist das Kalenderjahr.

Artikel 31 **Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans**

1. Die Intendantin / der Intendant hat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres den Entwurf des Wirtschaftsplans den Landesrundfunkräten und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
2. Die Landesrundfunkräte können bis zum 15. November des Jahres Stellungnahmen gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 1 des NDR Staatsvertrags der Intendantin / dem Intendanten und dem Verwaltungsrat zuleiten. Diese Stellungnahmen sind vom Verwaltungsrat und von der Intendantin / dem Intendanten bei der Beratung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen.
3. Der Verwaltungsrat hat bis zum 1. Dezember des Jahres den von ihm festgestellten Wirtschaftsplan mit den Stellungnahmen der Landesrundfunkräte dem Rundfunkrat vorzulegen.
4. Hat der Rundfunkrat Änderungswünsche, so kann er mit 2/3 Mehrheit den Wirtschaftsplan zur erneuten Feststellung an den Verwaltungsrat zurückverweisen.
5. Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan innerhalb von drei Wochen erneut festzustellen und dem Rundfunkrat wieder vorzulegen.
6. Findet auch dieser Wirtschaftsplan im Rundfunkrat nicht die gemäß §§ 19 Absatz 3 Nummer. 4, 22 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags erforderliche Mehrheit, so gilt der Wirtschaftsplan mit den Auflagen des Rundfunkrats gemäß Absatz 4 als festgestellt und genehmigt.

Artikel 32 **Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts**

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat ist innerhalb von 3 Monaten eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts im Internetangebot des NDR zu veröffentlichen.

IV. Satzungsänderung

Artikel 33 **Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
2. Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.
3. Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

Artikel 34 **Gebührensatzung**

Der NDR ist nach § 47 NDR Staatsvertrag verpflichtet, Informationszugang zu gewähren. Für die Bereitstellung von Informationen werden Kosten erhoben. Hierüber ist eine Satzung nach § 19 Absatz 3 Ziff. 1 NDR Staatsvertrag zu erlassen. Die Regelungen in Artikel 33 gelten hierfür entsprechend.

V. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten der Satzung

Artikel 35 Übergangsbestimmung

1. Nach § 51 NDR Staatsvertrag bleiben die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und ihrer jeweiligen Ausschüsse bis zum Ablauf der jeweils laufenden Amtsperiode unberührt. Daher gelten bis zum Ablauf der jeweils laufenden Amtsperiode in Abweichung von Artikel 24 der Satzung für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld folgende Regelungen:
2. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 630,49. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 1.047,72, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche von € 839,76 monatlich.
3. Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrats sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,12 pro Sitzungstag. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse erhält für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von € 131,65 pro Tag.
4. Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats an Sitzungen des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse, des Rundfunkrats und der Landesrundfunkräte.
5. Absatz 3 Satz 1 gilt ebenso entsprechend für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrats, wenn er an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrats teilnimmt, und für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrats, wenn er an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrats teilnimmt.
6. Nimmt ein Mitglied des Rundfunkrats, eines Landesrundfunkrats oder des Verwaltungsrats am gleichen Tage an mehreren Sitzungen teil, wird Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
7. Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten für Sitzungen, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von € 131,65 pro Sitzungstag dieses Gremiums. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
8. Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 bis 4 und 6 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) im vorvergangenen Kalenderjahr.¹ Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat informieren die jeweiligen Gremienmitglieder über die erfolgte Anpassung.

9. Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen.

Artikel 36
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
2. Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekanntgegeben.
3. Die Satzung des Norddeutschen Rundfunks vom 26. Januar 2007 tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hamburg,
Norddeutscher Rundfunk